

meines Erachtens bei den *qualifizierten* Delikten die Mittäter nicht unter die Strafbestimmungen, wenn sie nicht besonders genannt sind. Titius ist aber *suspectus de haeresi* und kann vom Bischof arbiträr bestraft werden.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VII. (Sind „Bibelforscher“ exkommuniziert?) Tiburtia gehört seit Jahren einem regionalen Bibelforscherverband an, ohne jedoch eingeschriebenes Mitglied zu sein. Sie wohnt wöchentlich den Versammlungen bei, die ganz im geheimen in einem verborgenen Hinterhause abgehalten werden. Sie ist auch eifrig agitatorisch tätig, um andere der Kirche und den Priestern abwendig zu machen und sie den geheimen Sitzungen des Verbandes zuzuführen, allwo die Reden der Vorsteher bald den letzten Rest von Glauben und Sitten wegblasen. Die ganze Organisation und Propaganda ist am Orte so geheim gehalten, daß die Geistlichkeit kaum etwas ahnt von der Existenz dieses Bibelbundes. Mehrere der Mitglieder — der Bund erfaßt nur Fabrikmädchen — sind bei der Geistlichkeit eher in bestem Rufe. Sie wohnen dem Gottesdienste bei, gehen auch an den Festtagen zu den Sakramenten, haben sich aber in ihren Versammlungen das Wort gegeben, nie einem Priester ihre Sünden zu sagen, sondern irgend etwas anzuklagen. Andere praktizieren überhaupt nicht mehr oder gehen des Sonntags zum Hauptportal der Kirche hinein, um durch ein Nebenportal zu verschwinden. Allen Mitgliedern ist strengstes Stillschweigen über den Versammlungsort auferlegt. Der Bund macht eifrig — aber still — Propaganda für antikonzeptionelle Mittel. Tiburtia wurde nun von einem Missionär trotz ihrer Betrugsversuche im Beichtstuhl durchschaut und legte ein offenes Geständnis ab. Sie gab auch zu, zu wissen, daß sie im Kirchenbanne sei. Nun fragt sich der Missionär, ob Tiburtia auch von einer eigenen Zensur getroffen sei wegen ihrer Angehörigkeit zum Bibelforscherverband.

In dieser Zeitschrift wurde schon zu verschiedenen Malen auf das moderne Sektenunwesen hingewiesen, so in den Jahren 1923 (S. 244 und 427), 1924 (S. 134), 1926 (S. 495). Dort ist auch eine reichhaltige Literatur angegeben, die über Wesen, Ziele, Lehren dieser Sekten orientieren kann. Wir brauchen also nicht näher darauf einzugehen. Wer in dieser Literatur sich ein wenig umgesehen hat, wird vielleicht über das eine oder andere der im Kasus angeführten Fakta erstaunt sein. Demgegenüber bemerken wir, daß allerdings nicht alle Bibelforschergruppen sich so weit versteigen. Bevor wir nun zu unserem konkreten Fall übergehen, wird es gut sein, an Hand der *probatı auctores* ganz allgemein die Frage zu behandeln: Sind Bibelforscher exkommuniziert?

Es handelt sich um die Zensur des can. 2335: „Nomen dantes sectae massonicae aliisve ejusdem generis associationibus quae contra Ecclesiam vel legitimis civiles potestates machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem Sedi Apostolicae simpliciter reservatam.“ Wir setzen in den nachfolgenden Ausführungen bei Tiburtia den dolus im Sinne des can. 2200 voraus, d. h. daß sie sowohl die Ziele des Bibelbundes genau kannte, als auch, wenigstens in genügender Weise, die oben angedeutete Zensur.

Niemand wird in Zweifel ziehen, daß wir es bei den „Ernsten Bibelforschern“ mit einer Sekte zu tun haben, mit einer international organisierten und überaus tätigen Sekte. Sie stellen in ihrer heutigen Entwicklung nicht mehr eine rein religiös eingestellte Vereinigung dar. Sie nähern sich also dem Begriff der Sekten, wie er in can. 2335 angedeutet ist. Dort wird aber, nach zahlreichen römischen Dokumenten, als weiteres Merkmal der Sekten verlangt, daß sie gegen Kirche und Staat schüren und wühlen, sei es in Wort, Schrift oder Tat, sei es geheim oder öffentlich. So schreibt Hollweck (Die kirchl. Strafgesetze, § 104, nota 7): „Der Terminus *machinari* drückt jede schriftliche oder mündliche, agitatorische Tätigkeit zum Zweck der Befehdung der Kirche oder der legitimen Staatsgewalt aus.“ Was insbesondere die Befehdung der Kirche betrifft, so kann dies geschehen sowohl durch Angriffe auf ihre Lehre, Autorität, Regierungsform, als auch durch Bekämpfung der kirchlichen Personen als solcher (cf. Capello: de Censuris n. 299). Diese Befehdung der Kirche und der Staatsgewalt muß systematisch geschehen, nicht bloß von einzelnen Mitgliedern auf eigene Faust hin betrieben werden. Sie braucht nicht eigens von gedruckten oder geschriebenen Statuten angeordnet zu sein; es genügt, daß sie aus dem Wesen, aus den Zielen der Sekte naturgemäß oder doch wenigstens *de facto* herauswachse. Der Name der Sekte bedeutet nichts zur Sache.

Auch hier kann kaum ein Zweifel bestehen, daß dieses „*machinari*“ auf die Bibelforscher Anwendung findet. Wer das noch in Frage zieht, der möge z. B. das IX. Kapitel in Algermissen (Christliche Sekten und Kirche Christi) lesen. Er nennt sie unumwunden eine „gemeingefährliche Sekte“, mit Juden, Freimaurern und Bolschewisten arg verbrüder, „christentums- und staatsfeindlich“. Es genügt übrigens, einen kurzen Blick in ihre vielen Flugschriften zu werfen, um allsogleich zu sehen, wie diese Sekte gegen Kirche und Geistlichkeit vorgeht (cf. auch die Ausführungen Dr Heimbuchers l. c. in dieser Zeitschrift). Eine Bestätigung dieser Ansicht findet sich auch im Kasus der Tiburtia. Die Feststellung dieser Tatsache genügt. Es ist nicht erforderlich, daß der Heilige Stuhl eine eigene Entscheidung

darüber gegeben habe, ob dies für eine bestimmte Sekte zutreffe, wie es de facto für mehrere geschehen ist. Das Urteil des Diözesanbischofs kann natürlich für den Beichtvater von großem Nutzen sein. Sonst genügen zur Feststellung dieser Tatsache die Einsicht in die Statuten, die Geständnisse der Sekte, das gesunde Urteil des Volkes, das die Sekte nach ihrem öffentlichen und versteckten Treiben und Agitieren beurteilt (cf. Cance: *Le Code de Droit canonique* III⁴, pag. 409, nota 2).

Damit sind aber anscheinend die Bedingungen noch nicht erschöpft, die uns erlauben, die Bibelforscher als eine unter Exkommunikation verdamnte Sekte anzusehen.

Die Autoren streiten sich über die Frage, ob im Sinne des can. 2335 irgend eine Geheimnistuerei erfordert sei. Mit anderen Worten, ob es zur Excommunicatio nötig sei, daß die Mitglieder und Führer der Vereinigung statutengemäß oder de facto zum Geheimnis mit oder ohne eidliche Bekräftigung verbunden seien. Der Eid wird allgemein nicht gefordert. Was das Geheimnis anbelangt, so teilen sich die Autoritäten in zwei Lager. P. Vermeersch in seiner *Theologia Moralis* III sowie in *Epitome* II, n. 549 verlangt als Bedingung zur Zensur die Verpflichtung zum Geheimnis. Das Gleiche tut P. Creusen in *Epitome* III, n. 535. Auch Hollweck schrieb (l. c. § 104, nota 2): „Die Freimaurer und Karbonarier sind geheime Sekten, das heißt Sekten mit geheimer Organisation; da nur *sectae ejusdem generis* (so auch jetzt im *Cod. jur. can.*) im Gesetze genannt werden, so sind alle Verbindungen mit öffentlicher Organisation ausgeschlossen. Es gehören also hieher nicht mehr die Bibelgesellschaften“ Wohlgermerkt, es handelt sich hier um Geheimhaltung der Statuten u. s. w., nicht um geheime Befehdung. Denn wie derselbe Autor (l. c. nota 4) schreibt, können auch geheime Gesellschaften öffentlich die Kirche befehlen. Marc-Raus I, n. 1330, 2^o spricht sich absolut gegen die Zensur aus. Chelodi (*de delictis* n. 71, nota 5) vermerkt: „At non certe societates biblicae.“ Cocchi (*de delictis* p. 267) gibt einfach die Kontroverse wieder.

Gegen diese erste Anschauung spricht sich P. Capello aus (*De Censuris*, 1925, n. 298). Ihm scheinen die Dekrete des Heiligen Offiziums und die *verba canonis*, die keinen Unterschied zwischen geheimen und öffentlichen Sekten machen, klar genug. Ihm schließen sich u. a. Sole, Cance und Cipollini an. Letzterer schreibt (*de censuris* l. s., pag. 134): „Neque necesse est, quidquid alii aliter sentiant, ut societas occulta sit et in occultis machinetur; nam id ex tenore huius canonis nullatenus exigitur: sufficit ut societas sit organizata et contra Ecclesiam vel Statum machinetur. Quapropter omnes hic comprehenduntur societates biblicae quae perniciosis doctrinis vel

propositis usibusque tranquillitatem et pacem Ecclesiae vel civilis Status vel utriusque in discrimen adducunt.“ Dem könnte beigefügt werden, was Dr Heimbucher hier (L. Qu.-Schr. 1923, 429—430) über die oberhirtlichen Verordnungen einzelner Bischöfe mitteilte.

Da die Frage bereits vor dem Erscheinen des Cod. jur. can. von mehreren Autoren in diesem letzteren Sinne entschieden wurde, kann can. 6, 4^o, der übrigens nur eine theoretische, nicht aber eine allgemein in praxi urgierende Lösung brächte, nicht zugunsten der ersten Meinung herangezogen werden. Wenn daher auch die Meinung Capellos rechtstheoretisch anerkannt wird, so bleibt uns doch bei dem heutigen Stande der Kontroverse als praktische Regel nur can. 2219, § 1. Demgemäß kann der Beichtvater, falls nicht eine besondere Verordnung seines Bischofs vorliegt, nicht mit Sicherheit auf die Excommunicatio schließen, wenn von der Vereinigung statutengemäß oder de facto kein Geheimnis unter Führern und Mitgliedern verlangt wird. Sicher hätten die Bischöfe — falls diese Ansicht festgehalten wird — Grund genug, von der ihnen in can. 2220, § 1 verliehenen Vollmacht Gebrauch zu machen und, ohne dann gegen can. 2247, § 1 zu verstoßen, eine eigene Zensur für die Mitgliedschaft in einer öffentlichen, gemeingefährlichen Sekte ohne Geheimnispflicht zu verhängen (cf. L. Qu.-Schr. 1926, 501). Die von can. 2241, § 2 und 2246, § 1 unterstellten Bedingungen liegen sicher vor, da auch die Bibelforscher in ihrer heutigen Entwicklung sich immer mehr dem in can. 2335 vertretenen Sektenbegriff, auch in strengerer Form, nähern.

Zum konkreten Fall der Tiburtia wäre nun Folgendes zu erwägen:

1^o Untersuchen wir den Fall einzig und allein bezüglich des can. 2335 und der Bibelforscher, so ist, so wie die Dinge in Wirklichkeit lagen und auf Grund des can. 2219, § 1 Tiburtia von dieser Zensur freizusprechen, da das faktisch bewahrte Stillschweigen mehr von einigen exaltierten Mädchenköpfen als von den Statuten oder von der Leitung des Bibelbundes ausging.

2^o Es liegen aber auch noch andere Möglichkeiten vor. So wie besagter „Bibelbund“ — der Name verschlägt nichts — systematisch darauf ausging, Priester zu verleumden, ihre Autorität (auch die des Bischofs) zu untergraben, Glauben und Sitten zu zerstören, die Beichte zu schänden, Gläubige von der Kirche abwendig zu machen — liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei besagtem „Bibelbund“ nur um eine verkappte Freimaurerorganisation unter Fabrikarbeiterinnen in katholischer Gegend handelt. Der Name ist dann nur ein unschuldiger Köder. In diesem Falle geht auch die faktische Geheimnistuerei nur noch für das Schweigen in der Beicht von einzelnen aus. Sollte der

Missionär aus Geständnissen oder sonstwie darüber genügend Sicherheit erfahren, so wäre bei dem unterstellten *dolus* kein Zweifel, daß Tiburtia die *Excommunicatio* des *can. 2335* als Mitglied der Freimaurerverbindung sich zugezogen, obwohl ihr Name nicht formell eingeschrieben ist; denn das „*nomen dantes*“ besagt nach P. Creusen (*Epit. III, n. 535*) weiter nichts als „*in ipsam sectam ingredi*“, soweit dies eben für Arbeiter ohne besondere Formalitäten gehandhabt wird. Ja, die einfache *cooperatio efficax* — wie Tiburtia als eifrige Agitatorin sie zweifellos geleistet hat — würde auf Grund der *can. 2209, § 1 bis 3* und *2231* zur Herbeiführung der Exkommunikation genügen.

3^o Sodann könnte es vorkommen, daß dieser „Bibelbund“ ein unabhängiger, selbständiger Regionalverband ist, weder Bibelforscher noch Freimaurer, sondern religionsloser Arbeiterverband, ohne politische Ziele, sondern rein agitatorisch gegen Kirche und Priester wühlend. Auch hier kann wiederum, unter den oben angeführten Voraussetzungen, die Zensur des *can. 2335* in Frage kommen für Tiburtia.

4^o Als letzte Erwägung bleibt dem Missionär die Frage: Selbst wenn Tiburtia in keinem der bisher angeführten Fälle einer Exkommunikation verfallen ist, ist sie dann — *dolus* vorausgesetzt — frei von jeder Zensur? Sicher scheint uns, daß sie bei der genauen Kenntnis der Lehren und Ziele ihres Bundes sich die in *can. 2314* festgesetzten Strafen zugezogen hat, nämlich vor allem die dem Heiligen Stuhle *speciali modo* reservierte *Excommunicatio propter haeresim*. Sie ist auch strafbar durch *poenae ferendae sent.* auf Grund des *can. 2331*, da der Bund darauf ausging, die Autorität des Bischofs zu untergraben. Da Tiburtia eifrig für antikonzeptionelle Mittel agitiert, wird sie sehr wahrscheinlich direkt oder doch auf Grund des *can. 2209, § 3* mehrmals die dem *Ordinarius loci* reservierte Zensur des *can. 2350, § 1* sich zugezogen haben. Desgleichen für ihr Anfeuern zum Kirchenaustritt, sofern es eine *cooperatio efficax et necessaria* war, wie auch eventuell ihr Agitieren für Eintritt in geheime Gesellschaften, falls es sich wirklich um solche handelt, die unter Exkommunikation verboten sind.

Für Tiburtia käme also, falls genügende Kenntnis der Zensuren vorhanden war:

1. eine *Excommunicatio* als „Bibelforscherin“ in praxi nicht in Frage;

2. eine *Excommunicatio* als „Freimaurerin“ liegt sehr nahe — das müßte vom Beichtvater näher untersucht werden;

3. eine oder mehrere Exkommunikationen liegen vor, je nach der Wiederholung des betreffenden Deliktes (*cf. can. 2224, § 1; 2244, § 2, 2^o*):

a) propter haeresim auf Grund des can. 2314, § 1, n. 1;
b) propter cooperationem efficacem ad abortum — can. 2350, § 1;

c) propter cooperationem efficacem zur Häresis anderer, die sie zum Kirchenaustritt veranlaßt — can. 2314, § 1, n. 1.

Sollte Tiburtia auch durch Verbreitung glaubensloser Schriften agitieren, wovon im Kasus keine Andeutung gemacht ist, so müßte man zusehen, ob es sich um Schriften im Sinne des can. 2318, § 1 handelt.

Damit glauben wir den Fall zur Genüge gelöst.

Echternach (Luxemburg).

P. Glaser C. Ss. R.

VIII. (Non obstands bei Brandlegung.) Gimel bemerkt, daß sein Nachbar Daleth das eigene, bei einer Feuerversicherungsgesellschaft versicherte Haus in Brand legt. So nahe aber die Häuser beider sind, so entfernt sind die Herzen: Gimel und Daleth leben miteinander in Todfeindschaft. Daher unterläßt es der Beobachter, hinzueilen, um das Feuer zu ersticken; denn er hat jeden Verkehr mit Daleth aufgegeben. Zugleich durchzuckt Gimel der Gedanke: Infolge der Nähe der Gebäude wird der Brand auf mein ebenfalls versichertes Haus unfehlbar übergreifen; ich werde dann mit der Versicherungssumme ein schöneres Haus mir aufbauen können. — Beide Häuser werden ein Raub der Flammen. Kann Gimel mit gutem Gewissen die Versicherungssumme in Empfang nehmen?

Dem Nachbar gegenüber hatte Gimel nicht einmal ex caritate die Verpflichtung, ihm zuhelfe zu kommen, da Daleth den Brand seines Hauses selbst will. Es erhebt sich aber sogleich die weitere Frage: War Gimel nicht der Versicherungsgesellschaft gegenüber, von der er die Auszahlung der Schadenssumme erhoffte, gehalten, den Brand zu unterdrücken? In dem Vertrag, der zwischen der Versicherungsgesellschaft und Gimel geschlossen worden war, heißt es: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. An der Berechtigung und Gültigkeit dieser Bestimmung kann kein Zweifel bestehen. Es war somit Gimel ex iustitia commutativa verpflichtet, den im Nachbarhaus entstandenen Brand nach Möglichkeit zu ersticken. War er sich ja vollkommen bewußt, daß wegen der Nähe beider Häuser das Feuer sicher auf sein Haus überspringen wird: Tua res agitur, paries cum proximus ardet. Trotzdem hat er aus purer Feindseligkeit gegen Daleth nichts dagegen getan. Wenn also Gimel dergestalt den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, darf er die Versicherungssumme nicht entgegennehmen. Aber wie, wenn Gimel in Wahrheit sich